

*Allgemeine Prüfungsordnung  
für die Bachelor- und Master-Studiengänge  
im Fachhochschulbereich*

*der Universität der Bundeswehr München  
(APO/BM)*

*Oktober 2010*



Allgemeine Prüfungsordnung  
für die Bachelor- und  
Master-Studiengänge  
im Fachhochschulbereich  
der Universität der Bundeswehr München  
(APO/BM)

Vom 16. Dezember 2010

Aufgrund von Art. 82 Satz 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) folgende allgemeine Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

## 1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

### A Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung 4

### B Prüfungsorgane und Studiengangskommission

§ 2 Prüfungsausschuss 4  
§ 3 Prüfungskommissionen 4  
§ 4 Studiengangskommission 5  
§ 5 Geschäftsgang 5

### C Organisation von Prüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 6 Leistungsnachweise 5  
§ 7 Prüfungszeitraum 5  
§ 8 Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise 6  
§ 9 Bildung von Modulnoten 6  
§ 10 Prüfungsgesamtergebnis 7  
§ 11 Öffnungsklausel, Anrechnung von Leistungen 7  
§ 12 Rücktritt und Versäumnis 7  
§ 13 Regelprüfungstermine 8  
§ 14 Mutterschutz und Elternzeit 8  
§ 15 Nachteilsausgleich 8

### D Wiederholungen von Leistungsnachweisen

§ 16 Wiederholungen 9  
§ 17 Fachstudienberatung 9

### E Verlängerung von Fristen

§ 18 Verlängerung von Fristen 9

### F Zeugnisse

§ 19 Bachelor- und Master-Zeugnis 9

## 2. Abschnitt: Regelungen für Bachelor-Studiengänge

### G Regelstudienzeit und Studienaufbau

§ 20 Regelstudienzeit und Studienaufbau des Bachelor-Studiums 10  
§ 21 Bachelor-Arbeit 10

## 3. Abschnitt: Regelungen für Master-Studiengänge

§ 22 Qualifikation für das Master-Studium 11  
§ 23 Regelstudienzeit und Studienaufbau des Master-Studiums 11  
§ 24 Master-Arbeit 12

### H Schlussbestimmungen

§ 25 In-Kraft-Treten 12

Anlage 1: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen 13

## 1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

### A

#### Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

##### § 1

#### Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung (zu § 1 RaPO)

<sup>1</sup>Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 6. August 2010 (GVBl S. 688) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) für die Fachhochschulstudiengänge der UniBwM entsprechend anwendbar, soweit in der APO/BM oder in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden. <sup>2</sup>Die RaPO wird durch die Bestimmungen dieser APO/BM ausgefüllt und ergänzt. <sup>3</sup>Soweit diese APO/BM keine Bestimmungen enthält, gelten für die einzelnen Fachhochschulstudiengänge die Vorschriften in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

### B

#### Prüfungsorgane und Studiengangskommission

##### § 2

#### Prüfungsausschuss (zu § 3 Abs. 2 RaPO)

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Jede Fakultät des Fachhochschulbereichs muss vertreten sein.

(2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder werden von der Präsidentin/dem Präsidenten für drei Jahre bestellt.

<sup>2</sup>Wiederbestellung ist zulässig; Neu- und Wiederbestellung sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

(3) Das vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung *die Vorsitzende* bzw. *der Vorsitzende*.

##### § 3

#### Prüfungskommissionen (zu § 3 Abs. 3 RaPO)

(1) <sup>1</sup>Für jeden Fachhochschulstudiengang wird eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Diese besteht aus drei für die Dauer von drei Jahren gewählten hauptamtlichen Professorinnen/Professoren und zwei Ersatzmitgliedern der zuständigen Fakultät. <sup>2</sup>Die Ersatzmitglieder werden in der Kommission nur insoweit mit Stimmrecht tätig, als ständige Mitglieder verhindert sind. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Ersatzmitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt und anschließend von der Dekanin/dem Dekan bestellt. <sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 besteht die Prüfungskommission für integrative Studiengänge aus drei Mitgliedern der jeweiligen Studiengangskommission (gemäß § 4) und zwei Ersatzmitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden von der Studiengangskommission aus ihrer Mitte gewählt und von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten aus dem Fachhochschulbereich bestellt.

(3) Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und das dieses vertretende Mitglied.

(4) Das vorsitzende Mitglied kann auf Antrag andere Lehrpersonen der Hochschule oder Beauftragte des Bundesministeriums der Verteidigung ohne Stimmrecht zu den Sitzungen zulassen.

(5) Das vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung *die Vorsitzende* bzw. *der Vorsitzende*.

(6) Der Prüfungskommission obliegen die Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungszeitraums sowie abweichend von § 3 Abs. 2

Nr. 1 RaPO die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen.

#### § 4 Studiengangskommissionen

(1) <sup>1</sup>Für jeden Bachelor- und Master-Studiengang, der sich entweder aus Lehrveranstaltungen von Fakultäten des Fachhochschulbereiches (Integrativer Bachelor-Studiengang) oder von Fakultäten des Fachhochschulbereiches und des universitären Bereiches zusammensetzt (Integrativer Master-Studiengang), wird eine Studiengangskommission gebildet. <sup>2</sup>Der Studiengangskommission obliegen die Ausgestaltung, die inhaltliche Entwicklung und Begleitung des integrativen Studiengangs sowie die Gewährleistung seiner organisatorischen Durchführbarkeit.

(2) <sup>1</sup>Die Studiengangskommission im Rahmen eines integrativen Bachelor-Studiengangs besteht neben der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten aus dem Fachhochschulbereich aus je zwei Vertretern der Fakultäten, die den Studiengang repräsentieren. <sup>2</sup>Die Studiengangskommission im Rahmen eines integrativen Master-Studiengangs besteht neben der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten aus dem Fachhochschulbereich aus je zwei Vertretern des Fachhochschulbereiches und des universitären Bereiches der den Studiengang tragenden Fakultäten. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Studiengangskommission werden auf Vorschlag der den Studiengang tragenden Fakultäten von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten aus dem Fachhochschulbereich für eine Dauer von drei Jahren bestellt. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Die Vizepräsidentin/Der Vizepräsident aus dem Fachhochschulbereich hat den Vorsitz der Studiengangskommission inne. <sup>2</sup>Sie/er führt die Bezeichnung *die Vorsitzende* bzw. *der Vorsitzende*.

#### § 5 Geschäftsgang

Als ordnungsgemäße Ladung zu Sitzungen des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungskommission gilt auch die Festlegung der Sitzungstermine durch den Prüfungsausschuss

bzw. durch die Prüfungskommission spätestens zu Beginn eines Trimesters, wenn sichergestellt ist, dass die Mitglieder davon rechtzeitig Kenntnis erhalten.

#### C Organisation von Prüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen

#### § 6 Leistungsnachweise

(1) Art und Umfang der Leistungsnachweise für die einzelnen Module regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschulstudiengänge.

(2) Der Leistungsnachweis besteht aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung; ferner können studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Kolloquien, Befragungen, Referaten, Fallstudien, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektarbeiten, Studienarbeiten, Laborpraktika und/oder Konstruktionsarbeiten vorgesehen werden.

(3) <sup>1</sup>Leistungsnachweise werden im Rahmen von Modulen erbracht. <sup>2</sup>Jedes Modul kann aus einer Kombination von Lehrveranstaltungen verschiedener Lehrveranstaltungsarten zusammengesetzt sein. <sup>3</sup>Für gemäß § 9 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossene Module erhält der/die Studierende die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für die Module ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte, die sich nach der gesamten Arbeitsbelastung der Studierenden für das Modul richten.

(4) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen finden mindestens vor einer Einzelprüferin/einem Einzelprüfer mit einer Beisitzerin/einem Beisitzer statt. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung des Prüfungsgremiums bestimmt die jeweilige Prüfungskommission.

#### § 7 Prüfungszeitraum

(1) <sup>1</sup>In jedem Trimester wird am Ende der Vorlesungszeit ein Prüfungszeitraum für das

Erbringen von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 angesetzt. <sup>2</sup>Ferner kann die Prüfungskommission in jedem Trimester einen zusätzlichen Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen ansetzen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungszeiträume sind spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Trimesters in der hochschulüblichen Art und Weise durch das Prüfungsamt hochschulöffentlich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Prüfungstermine sind mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum in der hochschulüblichen Art und Weise durch das Prüfungsamt hochschulöffentlich bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gleichzeitig ist auch der Prüfungsort anzugeben. <sup>4</sup>Die Studierenden haben sich in geeigneter Form über die Prüfungszeiträume zu informieren.

## § 8

### Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise (zu § 7 Abs. 1-3 RaPO)

(1) Für die Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise werden folgende Noten verwendet:

Note		Erläuterung:
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung von Leistungsnachweisen können die Noten aus Absatz 1 durch die Prüferinnen/Prüfer um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind jedoch ausgeschlossen.

(3) Für die Bewertung von Leistungsnachweisen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, gilt die Regelung des § 7 Abs. 3 RaPO.

(4) Aus dem Modulhandbuch des jeweiligen Fachhochschulstudiengangs ergibt sich, welche Leistungsnachweise nur mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.

(5) Die Noten, die in den Leistungsnachweisen erzielt wurden, können unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen hochschulöffentlich bekannt gemacht werden, nachdem die Prüfungskommission diese festgestellt hat.

## § 9

### Bildung von Modulnoten (zu § 7 Abs. 4 und 5 RaPO)

(1) Jedem Modul ist in der Regel nur ein benoteter Leistungsnachweis zugeordnet.

(2) Ein Modul, das mehrere Leistungsnachweise umfasst, ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in jedem Leistungsnachweis mindestens die Note „ausreichend“ (§ 8 Abs. 1) oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (§ 8 Abs. 4) erreicht wurde.

(3) <sup>1</sup>Sind die Noten mehrerer Leistungsnachweise zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel. <sup>2</sup>Die Gewichtung der einzelnen Noten erfolgt anhand der nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für den Leistungsnachweis zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte.

(4) <sup>1</sup>Die Endnoten (Modulnoten) lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note:

von 1,0 bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

<sup>2</sup>Den Endnoten wird in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.

### **§ 10** **Prüfungsgesamtergebnis** (zu § 11 RaPO)

(1) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Modulnoten und der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten erfolgt anhand der nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für die Module zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte.

(2) <sup>1</sup>Nach § 11 Satz 1 anzurechnende Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und fließen in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses mit ein. <sup>2</sup>Über die Gewichtung dieser Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen ist.

(3) Das aufgrund des Prüfungsgesamtergebnisses zu bildende Gesamturteil lautet bei einem Gesamtergebnis

von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden
von 1,3 bis 1,5	sehr gut bestanden
von 1,6 bis 2,5	gut bestanden
von 2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden
von 3,6 bis 4,0	bestanden

(4) <sup>1</sup>Aufgrund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note nach dem ECTS Users' Guide ausgewiesen. <sup>2</sup>Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte erfasst. <sup>3</sup>Die Ausweisung einer solchen Note erfolgt erst, wenn eine entsprechende Anzahl an Jahrgängen vorhanden ist.

### **§ 11** **Öffnungsklausel,** **Anrechnung von Leistungen** (zu § 4 RaPO)

<sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, im Fernstudium oder an anderen Hochschulen, eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung insbesondere auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten sowie von nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien sind anrechnungsfähig. <sup>2</sup>Der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>3</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme von postgradualen Studien oder der Zulassung zur Promotion von der UniBwM in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>4</sup>Die Anrechnung erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch die Prüfungskommission, die die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistung festzustellen hat. <sup>5</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der/dem Studierenden vorzulegen.

### **§ 12** **Rücktritt und Versäumnis** (zu § 9 RaPO)

<sup>1</sup>Ein Rücktritt von einem Leistungsnachweis ist nur bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit oder aus sonstigen, von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen möglich. <sup>2</sup>Über das Vorliegen von nicht zu vertretenden Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Für die Form des Rücktritts gilt § 9 Abs. 3 RaPO entsprechend. <sup>4</sup>Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat die/der Studie-

rende den Leistungsnachweis versäumt, ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen.

### **§ 13 Regelprüfungstermine**

<sup>1</sup>Der Regelprüfungstermin ist die jeweils erste Prüfungsmöglichkeit nach Beendigung einer Lehrveranstaltung im Rahmen eines Moduls. <sup>2</sup>Ein Leistungsnachweis gilt als erstmalig abgelegt und nicht bestanden, wenn er nicht zum Regelprüfungstermin abgelegt wird.

### **§ 14 Mutterschutz und Elternzeit**

(1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht. <sup>2</sup>Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Fristen nach dieser Prüfungsordnung eingerechnet.

(3) <sup>1</sup>Die/der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er Elternzeit in Anspruch nehmen will. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studierenden/dem Studierenden und der Prüfungskommission unverzüglich mit. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Bachelor-Arbeit gemäß § 21 Nr. 4 Satz 2 bzw. die Master-Arbeit gemäß § 24 Satz 1 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. <sup>4</sup>Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als nicht vergeben. <sup>5</sup>Spätestens nach Ablauf der Elternzeit erhält die/der Studierende auf Antrag ein neues Thema.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studentinnen mit überdurchschnittli-

chen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studentinnen an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studentinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrgangebots für schwangere oder stillende Studentinnen besteht nicht. <sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt universitätsüblich bekannt gegeben.

### **§ 15 Nachteilsausgleich (zu § 5 RaPO)**

(1) <sup>1</sup>Zur Wahrung der Chancengleichheit wird Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. <sup>2</sup>Dieser ist schriftlich zu beantragen. <sup>3</sup>Der Nachteilsausgleich muss insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission legt fest, welche Angaben das Attest enthalten muss. <sup>4</sup>Wird der Antrag später gestellt, kann er für die Prüfung, für welche er verspätet gestellt wurde, nicht berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Sofern die Behinderung erst nach der Anmeldung zur Prüfung eintritt, werden abweichend von Satz 4 Anträge noch berücksichtigt.



## D Wiederholung von Leistungsnachweisen

### § 16 Wiederholungen (zu § 10 RaPO)

(1) <sup>1</sup>Wurde ein Leistungsnachweis mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann dieser einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens vier Leistungsnachweisen möglich.

(2) <sup>1</sup>Wiederholungen von Prüfungen sind zum jeweils nächsten Prüfungstermin abzulegen. <sup>2</sup>Soweit organisatorisch möglich, kann die Prüfungskommission Sondertermine für zweite Wiederholungen vor dem nächsten Prüfungszeitraum ansetzen. <sup>3</sup>Zwischen erster und zweiter Wiederholung muss ein angemessener Zeitraum liegen. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden.

### § 17 Fachstudienberatung (zu § 8 Abs. 3 Satz 2 RaPO)

(1) Die Studierenden werden in ihrem Studium unterstützt durch ein bedarfsgerechtes Angebot von Einführungsveranstaltungen und eine studienbegleitende fachliche Beratung während des gesamten Studiums.

(2) <sup>1</sup>Muss sich eine Studierende/ein Studierender in einem Studiengang in insgesamt mehr als zwei Leistungsnachweisen einer zweiten Wiederholungsprüfung unterziehen, so ist sie/er verpflichtet, unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen. <sup>2</sup>§ 8 Abs. 3 Satz 2 RaPO gilt entsprechend.

(3) Die Fachstudienberatung erfolgt durch die von den Fakultäten beauftragten Studienberaterinnen/Studienberater, für integrative Master-Studiengänge erfolgt die Studienberatung durch die von den Fakultäten beauftragten Studienberaterinnen/Studienberater der den Studiengang tragenden Fakultäten.

## E Verlängerung von Fristen

### § 18 Verlängerung von Fristen (zu § 8 Abs. 4 RaPO)

<sup>1</sup>Die Fristen nach § 20 Abs. 4 Satz 2 oder § 23 Abs. 3 Satz 2 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. <sup>6</sup>Ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) kann verlangt werden. <sup>7</sup>Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. <sup>8</sup>Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder Prüfung als nicht bestanden.

## F Zeugnisse

### § 19 Bachelor- und Master-Zeugnis

(1) <sup>1</sup>Über das bestandene Bachelor-Studium und über das bestandene Master-Studium wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Bestehen des Studiums festgestellt wurde. <sup>3</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird an die Studierenden ein Diploma Supplement vergeben.

(2) Bei Nichtbestehen des Bachelor- oder Master-Studiums erhält die/der Studierende ein qualifiziertes Zeugnis über alle bestandenen Module.

## 2. Abschnitt: Regelungen für Bachelor-Studiengänge

### G

#### Regelstudienzeit und Studienaufbau

### § 20

#### Regelstudienzeit und Studienaufbau des Bachelor-Studiums

(zu §§ 2, 11 RaPO)

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium beträgt an der UniBwM in den Fachhochschulstudiengängen drei Jahre. <sup>2</sup>Das Bachelor-Studium umfasst neun theoretische Trimester mit einer Vorlesungszeit von jeweils drei Monaten sowie in das Studium integrierte, durch Lehrveranstaltungen begleitete praktische Studienabschnitte mit einer Gesamtdauer von 20 Wochen.

(2) Pro Studienjahr können unter Berücksichtigung der ECTS-Leistungspunkte für die praktischen Studienabschnitte in der Regel Module im Gesamtumfang von höchstens 75 ECTS-Leistungspunkten belegt werden.

(3) Das Bachelor-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 210 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(4) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium soll innerhalb des in Absatz 1 vorgegebenen Zeitraums abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Es ist endgültig nicht bestanden, wenn es einschließlich aller Wiederholungen von Leistungsnachweisen nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren und drei Monaten abgeschlossen wird.

### § 21 Bachelor-Arbeit

Soweit in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Bachelor-Arbeit folgendes Verfahren:

1. <sup>1</sup>Die Prüfungskommission bestellt in jedem Studienjahr die Aufgabenstellenden für die Bachelor-Arbeiten. <sup>2</sup>Sie legt dabei fest, wie viele Bachelor-Arbeiten jede/jeder Aufgabenstellende höchstens ausgibt. <sup>3</sup>Hierzu sind die betroffenen Aufgabenstellenden zu hören. <sup>4</sup>Die Aufgabenstellenden sollen Themen der von ihnen auszugebenden Bachelor-Arbeiten bekannt geben.
2. <sup>1</sup>Die Prüfungskommission legt Zeiträume fest, innerhalb derer sich die/der Studierende mit der/dem Aufgabenstellenden in Verbindung setzen muss, um ein Thema zu erhalten. <sup>2</sup>Innerhalb dieser Zeiträume kann sich die/der Studierende auch mit einem eigenen Vorschlag für ein Thema an eine Aufgabenstellende/einen Aufgabenstellenden wenden. <sup>3</sup>Dieser Vorschlag soll schriftlich erfolgen und Angaben zur vorgesehenen Aufgabe sowie über den beabsichtigten Bearbeitungsumfang enthalten. <sup>4</sup>Die/Der Aufgabenstellende teilt das Thema zu. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten:
  - die Namen der/des Bachelor-Studierenden und der/des Aufgabenstellenden
  - das Thema der Bachelor-Arbeit
  - der Tag der Ausgabe des Themas
  - der Abgabetermin.
3. Einer/Einem Studierenden, die/der trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission eine Aufgabenstellende/einen Aufgabenstellenden zu.
4. <sup>1</sup>Eine Studierende/Ein Studierender erhält frühestens im achten theoretischen Studientrimester das Thema für ihre/seine Bachelor-Arbeit. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt in der Regel drei Monate.

5. Können in besonderen Fällen einzelne der in Nummer 2 genannten Bestimmungen nicht erfüllt werden, ohne dass dies von der/dem Studierenden zu vertreten ist, kann die Prüfungskommission auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich von besonderen Härten im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.
6. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit bzw. ihren oder seinen Anteil selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, die Zitate ordnungsgemäß gekennzeichnet und keine anderen als die im Literatur-/Schriftenverzeichnis angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
7. <sup>1</sup>Der Abgabetermin für die Bachelor-Arbeit wird von der/dem Aufgabenstellenden im Rahmen des von der jeweiligen Prüfungskommission beschlossenen Zeitraumes festgelegt. <sup>2</sup>Die fertige Bachelor-Arbeit ist in mindestens zwei Ausfertigungen bis 12:00 Uhr des Abgabetermins im Prüfungsamt abzugeben. <sup>3</sup>Wird die Bachelor-Arbeit nicht spätestens am Ende der Regelbearbeitungszeit abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>4</sup>Dies gilt nicht, wenn die verspätete Abgabe von der/dem Studierenden nicht zu vertreten ist. <sup>5</sup>Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Abgabefrist aus Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, ausnahmsweise einmal um höchstens zwei Monate verlängern. <sup>6</sup>Ein entsprechender schriftlicher, begründeter Antrag ist einschließlich der Stellungnahme der Aufgabenstellerin/des Aufgabenstellers spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission einzureichen.
8. <sup>1</sup>Hat der/die Studierende die Bachelor-Arbeit nicht mit Erfolg abgelegt, ist die Wiederholung in dem auf die erfolglose Bearbeitung folgenden Trimester zu beginnen. <sup>2</sup>Erhält die/der Studierende durch eigenes Bemühen nicht rechtzeitig ein Thema, teilt ihm das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission eine Aufgabenstellende/einen Aufgabenstellenden zu. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission legt den Abgabetermin der zweiten Bachelor-Arbeit fest. <sup>4</sup>Dieser darf nicht länger als sechs Monate

nach Bekanntgabe der ersten Bewertung liegen.

### 3. Abschnitt: Regelungen für Master-Studiengänge

#### § 22

##### Qualifikation für das Master-Studium

(1) <sup>1</sup>Im neunten theoretischen Trimester des Bachelor-Studiums kann das Master-Studium begonnen werden, wenn sich die/der Studierende hierfür nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung qualifiziert hat. <sup>2</sup>Die Immatrikulation in den Master-Studiengang steht unter der auflösenden Bedingung, dass das Bachelor-Studium innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 20 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen wird. <sup>3</sup>Ansonsten erlischt die vorläufige Zulassung. <sup>4</sup>Bei Erlöschen der vorläufigen Zulassung stellt die Prüfungskommission über die im Rahmen der Master-Prüfung erworbene ECTS-Leistungspunkte auf Antrag der oder des Studierenden einen Nachweis aus.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 kann das Master-Studium auch aufgenommen werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin den Nachweis eines aufgrund einer Hochschulprüfung erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder gleichwertigen Abschluss nachweist, der mit dem Bachelor-Abschluss der jeweiligen Fakultät gleichwertig ist. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission des jeweiligen Master-Studiengangs. <sup>3</sup>Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können regeln, welcher Studiengang als gleichwertig zu qualifizieren ist.

#### § 23

##### Regelstudienzeit und Studienaufbau des Master-Studiums

(zu §§ 2, 11 RaPO)

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Master-Studiums an der UniBwM beträgt einschließlich der vorlesungsfreien Zeit in den Fachhochschulstudiengängen ein Jahr und sechs

Monate. <sup>2</sup>Das Master-Studium umfasst drei theoretische Trimester. <sup>3</sup>§ 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Das Master-Studium ist erfolgreich absolviert, wenn 90 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(3) <sup>1</sup>Das Master-Studium soll innerhalb des in Absatz 1 vorgegebenen Zeitraums abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Es ist endgültig nicht bestanden, wenn es einschließlich aller Wiederholungen von Leistungsnachweisen nicht innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr und neun Monaten abgeschlossen wird.

## **§ 24 Master-Arbeit**

<sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt in der Regel fünf Monate. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Themenvergabe wird auf das Ende des dritten Trimesters des Master-Studiums festgesetzt. <sup>3</sup>Muss die Master-Arbeit wiederholt werden, so hat die Abgabe der wiederholten Arbeit spätestens neun Monate nach Beginn des Bearbeitungszeitraumes für die ursprüngliche Master-Arbeit zu erfolgen. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt § 21 für die Master-Arbeit entsprechend.

## H Schlussbestimmungen

## **§ 25 In-Kraft-Treten**

(1) <sup>1</sup>Diese Allgemeine Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2010 begonnen haben.

(2) Die APO/BM vom 31. Juli 2008 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die ihr Studium im Herbsttrimester 2009 oder früher begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 30. Juni 2010, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Az E 3-H 6114.5.7-11/27025 vom 27. Oktober 2010 und der Erklärung des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben FÜ S/UniBw - Az 38-01-06 vom 5. November 2010.

Neubiberg, den 16. Dezember 2010

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss  
Präsidentin

Die Satzung wurde am 16. Dezember 2010 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2010 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 21. Dezember 2010.

**Anlage 1:** Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz	GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
APO/BM	Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München	Nr.	Nummer
		RaPO	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
		S.	Seite
Art.	Artikel	UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
Az	Aktenzeichen	UniBwM	Universität der Bundeswehr München
Dr.	Doktor	Univ.-Prof.	Universitätsprofessor / Universitätsprofessorin
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System		
Fü S	Führungsstab Streitkräfte		